

EINGANG

04. JULI 2012



Bundespolicieidirektion
Koblenz

POSTANSCHRIFT Bundespoliceidirektion Koblenz
Postfach 20 06 38, 56006 Koblenz

POSTANSCHRIFT Postfach 20 06 38
56006 Koblenz
TEL +49 (0) 261 – 399-3102
FAX +49 (0) 261 – 399-3199
BEARBEITET VON [REDACTED]
E-MAIL BPOLD.Koblenz.SB31@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolicieidirektion.de
DATUM Koblenz, 2. Juli 2012
AZ 31 - 11 02 10 - [REDACTED]

Vorab per Fax
Oberverwaltungsgericht Koblenz
7. Senat
Die Vorsitzende
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

0261 1307 - 18010

BETREFF **Verwaltungsrechtsstreit [REDACTED] ./. Bundesrepublik Deutschland**
HIER 7 A 10532/12.OVG

BEZUG Gerichtliche Verfügung vom 1. Juni 2012

In dem Verwaltungsstreitverfahren des

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Kassel

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sven Adam
Lange Geismarstraße 55
37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten der Bundespoliceidirektion
Koblenz, Roonstraße 13, 56068 Koblenz

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

wegen Polizeirechts

nehme ich auf die gerichtliche Verfügung vom 1. Juni 2012 wie folgt Stellung:

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Roonstraße 13
56068 Koblenz
VERKEHRSANBINDUNG Hauptbahnhof Koblenz

I.

Die zugrundeliegenden Daten, die mit den Anlagen 1 – 20 von der Bundespolizeiinspektion Kassel vorgelegt wurden, sind von der zuständigen obersten Dienstbehörde nicht freigegeben. Ich werde mit gleicher Post um die Freigabe im Rahmen des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO beim Bundesministerium des Innern über das Bundespolizeipräsidium ersuchen. Ich bitte den Senat um Verständnis für die zeitliche Verzögerung.

II. Zu den Daten im Einzelnen:

Die Daten zu den 46 durchgeführten Befragungen gemäß § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz (BPolG) wurden einer eigenen Tabelle der Bundespolizeiinspektion Kassel (keine personenbezogenen Daten; nur die Anzahl der durchgeführten Befragungen je Revier und Dienstgruppe) entnommen. Diese Tabelle wurde anhand von Angaben aus Vorgangsbearbeitungsprogrammen („@rtus-Bund“ und „OZ-Meldepflichtungen“) befüllt. Im Jahr 2010 bestand die Weisungslage, dass die Leitstellenbeamten einer jeden Dienstgruppe die Anzahl der durchgeführten lageabhängigen Befragungen, aufgeschlüsselt nach den Revierbereichen, in einem „Polizeibericht @rtus-Bund“ zu dokumentieren haben. Diese Zahlen wurden von Mitarbeitern des Bereiches „Polizeiliche Auswertung, Analyse“ in einem entsprechenden Vordruck zusammengefasst und den vorgesetzten Dienststellen übermittelt (die Anlagen hierzu liegen vor). Eine Archivierung dieser übermittelten Zahlenwerte erfolgte dann in der Fortschreibung der Tabelle. Ein Rückgriff auf die Polizeiberichte im Vorgangsbearbeitungsprogramm „@rtus-Bund“ ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich, da das System diese Berichte nach Ablauf der datenschutzrechtlichen Frist automatisch löscht. Da die tabellarischen Daten keine Angaben zu den Nationalitäten enthalten haben, wurde zu der Vorfallszeit angeordnet, die Nationalitäten im „Polizeilichen Informations- und Kommunikationssystem (PIKUS)“ nachzuhalten. Hierbei musste eine Anonymisierung erfolgen (keine Personaldaten erfassen, z.B. 1 D -w- 23).

Im Dezember 2010 wurde die allgemeine Fahndung in Zügen nach unerlaubt eingereisten Personen und Schleusern überlagert durch 2 weitere Einsatzlagen der Bundespolizeiinspektion Kassel auf der Main-Weser-Bahn. Dies waren die Einsatzlage „Islamistischer Terrorismus (IGL)“ und der „CASTOR-Transport nach Lubmin“. Aufgrund beider Lagen waren Strecken und Bahnhöfe gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG als gefährdete Objekte eingestuft. Dazu gehörte auch die Main-Weser-Bahn. In der Folge wurden Fahndungsmaßnahmen und Kontrollen durch mehrere Rechtsgrundlagen abgedeckt und führten im Regelfall auch zum Datenabgleich.

In der PIKUS-Dokumentation finden sich in der Folge die Befragungen in Kombination mit der Bezeichnung „INPOL“. Die angelegten Einsätze in PIKUS vom 03.12.2010 liegen mir in der Anlage der Bundespolizeiinspektion Kassel vor. Aus diesen Anlagen ergibt sich, dass am 03.12.2010 -21- deutsche Staatsangehörige und 22 ausländische Staatsangehörige in PIKUS befragt und erfasst wurden. Zusätzlich wurden 2 polnische Staatsangehörige und 1 weiterer Deutscher - hier der Kläger und Berufungskläger - befragt/kontrolliert und im Tagesreport „@rtus“ dokumentiert, weil sich im Anschluss an die Befragung und Kontrolle der Verdacht einer Straftat - hier der Kläger und Berufungskläger - bzw. ein Fahndungstreffer (Aufenthaltsermittlung) herausstellte. Beide o.g. Folgen sind zwingend im Vorgangsbearbeitungsprogramm „@rtus“ zu dokumentieren.

III.

Zu der festgestellten Anzahl der unerlaubten Einreisen einschließlich Schleusungen auf der Strecke Frankfurt/Main – Gießen – Kassel (Main-Weser-Bahn) und auf der Strecke Frankfurt/Main – Fulda – Bebra – Kassel wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Aussage des Klägers, es wären im Jahr 2010 auf beiden Strecken (in Reisezügen) lediglich 11 unerlaubt eingereiste Personen festgestellt worden, fehlt geht. Die jeweilige Zeile 2 der Tabelle „Geschleuste“ ist hinzu zu addieren. Hierbei handelt es sich ebenfalls um unerlaubt eingereiste Personen, die jedoch in ihren Vernehmungen angaben, von einem Schleuser in die Bundesrepublik verbracht worden zu sein. Insofern ergibt sich die Zahl von 35 unerlaubt eingereisten Personen auf beiden Strecken (in Reisezügen).

Für die Erstellung des Lagebildes, als rechtliche Grundlage der Befragung gem. § 22 Abs. 1a BPolG, können jedoch die gewonnenen Erkenntnisse zu Schleusern und Gehilfen in den Reisezügen nicht außer Betracht gelassen werden. Folglich muss in der Gesamtzahl der Feststellungen in Reisezügen auf beiden Verbindungen von -74- Ereignissen im Deliktfeld unerlaubte Einreise/Schleusung ausgegangen werden. Hiervon entfallen 59 Feststellungen auf die Main-Weser-Bahn, sodass erkennbar dort ein Schwerpunkt dieses Deliktfeldes liegt.

IV.

Es besteht für die Dienststellen der Beklagten und Berufungsbeklagten eine Verpflichtung, monatlich die Feststellungen zu aufenthaltsrechtlichen Verstößen mit den entsprechenden Vordrucken (Unerlaubte/unbefugte Einreise und Einschleusungen nach Deutschland) zu erheben.

Dies erfolgt getrennt nach Revieren. Für diese Erhebungen liegen mir beispielhaft die Vordrucke aus dem Monat Dezember 2010 vor. Ausgangspunkt für diese Vordrucke sind die strafrechtlichen Vorgänge im Vorgangsbearbeitungsprogramm „@rtus-Bund“. Jeder angelegte Vorgang - in diesen Fällen AufenthG - wird von Mitarbeitern der „Polizeilichen Auswertung/Analyse“ geöffnet, ausgewertet und in Vordrucken erfasst. Zusätzlich fertigen diese Mitarbeiter eine eigene Tabelle an, die als Hilfsmittel zur Erstellung des Lagebildes zwingend notwendig ist. Hierin sind, über die Vordrucke hinausgehende Angaben (insbesondere zum Feststellungsort – Bahnhof/Bahnsteig/Reisezugverbindung/-richtung/Wochentag/Zeit), enthalten. Für das Jahr 2010 existieren für die BPOLI Kassel 846 Datensätze, die aufenthaltsrechtliche Delikte beinhalten. Zur Erstellung der beiden mit Schriftsatz vom 4. Mai 2012 vorgelegten Tabellen) wurden folgende Datensätze herausgefiltert und nicht in der Tabelle verwendet (Tatorte: Beide genannten Reisezugverbindungen oder Ankunfts-/ Abfahrtsbahnsteige der Bahnhöfe Gießen/Kassel/Fulda):

1. 304 Datensätze, Ordnungswidrigkeiten nach AufenthG / AsylVfG
2. 77 Datensätze, unbekannter Schleuser nach AufenthG
3. 216 Datensätze, Verstöße gegen die räumliche Beschränkung
4. 11 Datensätze, Unerlaubte Aufenthalte
5. 8 Datensätze, Feststellungen im Bereich der Fußgängerüberführung und im Parkhaus am Bahnhof Gießen
6. 27 Datensätze, Feststellungen außerhalb der v.g. Örtlichkeiten

V.

Folglich wird festgestellt, dass 203 Datensätze zu Verstößen gegen das AufenthG (**Straftaten** unerlaubte Einreise, Schleusung, Beihilfe zur unerlaubten Einreise) im Jahr 2010 mit den Tatorten/Feststellungsorten (Tabellen)

- + Reisezugverbindung Frankfurt/Main – Gießen – Kassel (Main-Weser-Bahn)
- + Reisezugverbindung Frankfurt/Main – Fulda – Bebra – Kassel
- + Bahnhöfe Gießen, Kassel, Fulda

bei der BPOLI KS registriert wurden. Hiervon entfielen 175 Datensätze auf die in Rede stehende Main-Weser-Bahn und 28 Datensätze auf die Vergleichsverbindung über Fulda. Auf der Main-Weser-Bahn wurden laut tabellarischer Auflistung im Jahr 2010 -59- Fälle im Deliktfeld in Reisezügen festgestellt. 32 Fälle von Frankfurt/Main in Richtung Gießen und 27 Fälle in der Gegenrichtung (Kassel – Gießen) registriert. Die 15 Fälle der Vergleichsstrecke über Fulda wurden alle in Fahrtrichtung Frankfurt/Main-Fulda- Kassel festgestellt.

VI.

Der Kläger und Berufungskläger weißt abermals daraufhin, dass **einzig** die Hautfarbe Kriterium für die Auswahl von zu befragenden Personen gewesen sein soll. Hier ist entgegen zu halten, dass die handelnden Beamten aufgrund ihrer Einsatzerfahrung und ihrer grenzpolizeilichen Erfahrung auch die Hautfarbe, **niemals jedoch einzig**, als Auswahlkriterium des Adressaten heranziehen.

VII.

Die ladungsfähige Anschrift des PHM [REDACTED] lautet:
Bundespolizeiinspektion Kassel
PHM [REDACTED]
Heerstrasse 3-5
34119 Kassel.

VIII.

In Bezug auf die Zeugin [REDACTED] bitte ich zu berücksichtigen, dass Frau [REDACTED] laut eigener Aussage am Bahnhof Treysa die weiteren Bemühungen der Polizeibeamten zur Feststellung der Identität verfolgt hat. Wortführer und im Wesentlichen auch dort handelnder Beamter, soll laut ihrer Aussage ein Herr [REDACTED] gewesen sein. Dieser war ein hinzugezogener Kollege der hessischen Landespolizei. Da Frau [REDACTED] erst ab Treysa in einen Zug in Richtung Darmstadt gestiegen ist, kann sie zu der Ausgangssituation und dem damit einhergehenden Verhalten der Handelnden im Zug zwischen Kassel und Treysa keine sachdienlichen Angaben machen.

Im Auftrag

gez.

[REDACTED]

Oberregierungsrat